

4. Mit ihrer letzten Antwort vom 23. Mai 2015 hätten die griechischen Behörden die Kommission darüber informiert, dass:
- eine neue Akte mit Änderungen des Umweltverträglichkeitsbescheids der Deponie vorgelegt worden sei, mit denen bestimmte Arbeiten spezifiziert würden, die im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie durchzuführen seien;
 - die regionalen Behörden nach der Ortsbesichtigung vom 8. August 2014 (und der Feststellung erneuter Verstöße) das Bußgeldverfahren gegen die Geschäftsleitung der Deponie wieder aufgenommen hätten;
 - derzeit noch verschiedene notwendige Arbeiten durchgeführt würden, so beispielsweise Arbeiten, die den Umgang mit Biogas betreffen (die Kommission weist darauf hin, dass die griechischen Behörden nun erstmals vorbrächten, dass die Änderung der Umweltauflagen der Deponie eine der Grundvoraussetzungen für den Abschluss dieser Arbeiten sei);
 - das Verfahren zur Erkundung eines Standorts für die neue Deponie, die auf der Insel errichtet werden müsse, noch nicht abgeschlossen sei.
5. Nach Ansicht der Kommission ist der Betrieb der Deponieanlage in Temploni eindeutig ständig unzureichend. Einige Funktionsstörungen seien zwar beseitigt, jedoch träten im Lauf der Zeit wieder neue auf. Aufgrund dieser ständigen Entwicklung sei eine abschließende Erfassung der Funktionsstörungen nicht möglich. Unabhängig von der genauen Zahl der Verstöße sei aber jedenfalls offensichtlich (und werde von den griechischen Behörden nicht bestritten), dass die Deponie in Betrieb sei, ohne dass sie den Anforderungen der beiden oben genannten Richtlinien genüge. Obwohl sich bei den Ortsbesichtigungen wiederholt erhebliche problematische Funktionsstörungen der Deponie gezeigt hätten, duldeten die griechischen Behörden weiterhin deren Betrieb.

⁽¹⁾ ABL L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁽²⁾ ABL L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco — Spanien) — Confederación Sindical ELA, Juan Manuel Martínez Sánchez/Aquarbe S.A.U., Consorcio de Aguas de Busturialdea — Spanien)

(Rechtssache C-118/15) ⁽¹⁾

(2016/C 200/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 171 vom 26.5.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo nº 1 de Tarragona — Spanien) — Correos y Telégrafos SA/ Ayuntamiento de Vila Seca

(Rechtssache C-302/15) ⁽¹⁾

(2016/C 200/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 294 vom 7.9.2015.